

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. März 2022 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 02/2022, „Oscar Bondy“ angeführten Gegenstände

- I. Flaschenvase mit Drachen, Inv.Nr. HI 35722, KE 8937, aus dem MAK – Museum für angewandte Kunst an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Oscar Bondy zu übereignen;
- II. eine Kredenz, HI 32110, H 2006, und zwei Rahmen mit je vier Fliesen, SOKE 706, aus dem MAK nicht zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat beschäftigte sich bereits in seinen Sitzungen vom 27. Oktober 1999, 30. November 2012 und zuletzt vom 5. November 2021 mit Objekten aus der Sammlung von Oscar Bondy im Kunsthistorischen Museum, im Heeresgeschichtlichen Museum / Militärgeschichtlichen Institut sowie im Salzburg Museum. Nun liegt dem Beirat das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung zu Gegenständen im MAK – Museum für angewandte Kunst vor. Demzufolge ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Der Industrielle Oscar (auch Oskar) Bondy, geboren am 19. Oktober 1870 in Wien als Sohn von Philipp und Pauline Bondy, besaß eine bedeutende Kunstsammlung, die er in seiner Wohnung am Kollowratring, ab 1928 Schuberttring 3 aufbewahrte. Die aus Gemälden, Skulpturen und vor allem Kunsthandwerk und Kunstgewerbe bestehende Sammlung war in Fachkreisen bekannt: Oscar Bondy stellte für verschiedene Ausstellungen Leihgaben zur Verfügung, so für die Hafner-Ausstellung im Österreichischen Museum für Kunst und Industrie, dem heutigen MAK, zum Jahreswechsel 1934/35. Anlässlich der von 5. bis 12. September 1937 stattfindenden Tagung des Internationalen Museumsverbandes, bei der auch Privatsammlungen zu besichtigen waren, besuchten 30 internationale Museumsfachleute Oscar Bondys Wohnung, um seine Sammlung zu sehen.

Zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich hielt sich Oscar Bondy gerade in der ČSR auf, wo er Zuckerfabriken besaß. Als Jude von Verfolgung bedroht, kehrte er nicht nach Österreich zurück, sondern floh zunächst in die Schweiz. Im Mai 1941 bestieg er in Lissabon gemeinsam mit seiner Frau Elisabeth, née Soinig (1890–1974), ein Flugzeug in Richtung ihrem New Yorker Exil, wo er am 3. Dezember 1944 verstarb.

Nur wenige Tage nach dem „Anschluss“, am 18. März 1938, hatte Herbert Seiberl, Mitarbeiter der Zentralstelle für Denkmalschutz, die Sicherung der Sammlung Bondy in der Wohnung am Schubertring durch Aufstellung eines *Doppelpostens der SA* veranlasst. In der Folge begann zwischen den Museen ein Ringen um Zuteilungen von Kunstwerken aus der Sammlung, die unter „Führervorbehalt“ gestellt wurde. Der Direktor des Österreichischen Museums für Kunst und Industrie, Richard Ernst, wandte sich am 30. März 1938 an die Zentralstelle für Denkmalschutz mit der Bitte, seinem Museum 100 Objekte der „für unseren Kulturbesitz wichtigen Gruppen der Sammlung Bondy zu sichern.“ Als er aufgefordert wurde, die aus Sicht der Zentralstelle für Denkmalschutz zu hohe Zahl an gewünschten Objekten zu korrigieren, sandte Ernst am 9. Juni 1938 eine revidierte Liste an die Denkmalbehörde, aus der 29 Objekte gestrichen worden waren. Dazu schrieb er u. a.:

„Ueber die wunschgemäß erfolgte Kürzung unserer Liste hinaus wäre eine Verminderung der Desiderata nicht zu empfehlen. Wir nehmen dabei an, dass bei der in der damaligen kommissionellen Ueberprüfung erfolgten Arbeitsteilung nicht nur der Kelch des Stiftes S. Peter, sondern sämtliche dort von Bondy erworbenen Stücke in die Sicherungsliste aufgenommen worden sind. Die üblen Methoden, die Oskar Bondy damals bei den Verkäufen des Stiftes und auch sonst angewendet hat, wo die öffentlichen Interessen im Vordergrund hätten stehen sollen, lassen da weitergehende besondere Rücksichten nicht empfehlenswert erscheinen.“

Hier bezog Ernst sich darauf, dass Oscar Bondy 1933 vom Stift St. Peter in Salzburg, das aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten Objekte verkaufen musste, 18 Gegenstände erworben hatte, für die sich jedoch auch das Österreichische Museum für Kunst und Industrie interessierte.

Nachdem der Bürgermeister von Wien, Hermann Neubacher, am 1. Juli 1938 auf Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz die Sicherstellung der von der Zentralstelle gelisteten 165 Objekte aus der Sammlung Oscar Bondy angeordnet hatte, fand am 4. Juli 1938 ein Treffen zu den Sicherungsmaßnahmen in Bondys Wohnung statt, an dem Fritz Dworschak, Erich Strohmayer und Johannes Wilde für das Kunsthistorische Museum, Richard Ernst, Ignaz Schlosser und Viktor Griessmaier für das Staatliche Kunstgewerbemuseum, Herbert Seiberl und Josef Zykan für die Zentralstelle für Denkmalschutz, Robert Haas und Bruno Fleischmann für die Nationalbibliothek bzw. die Albertina, Arthur Haberlandt für das Volkskundemuseum, Oskar Katann für die Städtischen Sammlungen Wien, Viktor Zollner für die Städtische Versicherung, Alfred Indra als Anwalt Oscar Bondys und Alfred Heilsberg für den Wiener Magistrat teilnahmen. Die sichergestellten Objekte wurden in der Folge in das Zentraldepot für beschlagnahmte Sammlungen im Kunsthistorischen Museum in Verwahrung genommen, nur drei Objekte – der Salzburger Ofen des Meisters H. R., der Ausseer Ofen und eine Glasmalerei eines Verkündigungensengels – verblieben, da sie schwer beweglich waren, in der Wohnung. Nach dem Abtransport der Objekte wurde die Sperre der Wohnung wieder aufgehoben. Insgesamt wurde die Kunstsammlung Bondy in drei Chargen jeweils auf Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz durch den Bürgermeister von Wien per 1. Juli 1938, 22. März 1939 und 3. April 1939 sichergestellt. In dieser Zeit dürfte sich die Nachricht über die Sicherstellung der Sammlung Bondy verbreitet haben, da auch weitere Städte bzw.

Museen Ansprüche anzumelden begannen. So schrieb Direktor Ernst am 9. März 1939 an die Zentralstelle für Denkmalschutz, das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg interessiere sich für Keramiken aus den Sammlungen Bondy und Redlich, die im Zentraldepot verwahrt seien, weshalb er, um die Ansprüche des Staatlichen Kunstgewerbemuseums zu sichern, den Antrag stellte, die Staatsaufsicht auch auf jene Teile der Sammlung Oscar Bondy auszudehnen, die bisher noch nicht sichergestellt wurden. Im Antwortschreiben der Vermögensverkehrsstelle vom 29. März 1939 wurde darauf verwiesen,

„daß der Jude Oskar Bondy [...] hier überhaupt kein Vermögen angemeldet hat. Um ev. gegen ihn vorgehen zu können, bitte ich um Bekanntgabe, wie hoch die Kunstsammlung geschätzt wurde, bzw. ob Ihnen bekannt ist, wohin Bondy ausgewandert ist und wo sich dessen Vermögenswerte befinden.“

Oscar Bondy, der nach dem Ende der Habsburgermonarchie die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft angenommen hatte, weigerte sich, eine Vermögensanmeldung abzugeben, da er sich nicht an die Bestimmungen der *Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden* vom 26. April 1938 gebunden sah. Mit der Zerschlagung der Tschechoslowakei und der Einrichtung des Reichsprotectorats Böhmen und Mähren am 16. März 1939 war er als nunmehriger „Protectoratsangehöriger“ den Gesetzen des Deutschen Reichs unterworfen. Die Vermögensverkehrsstelle zeigte ihn in der Folge bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien an, da er eben der Anmeldepflicht hinsichtlich seines inländischen Vermögens nicht nachgekommen sei, und legte eigenmächtig eine Vermögensanmeldung für Oscar Bondy an. Mit Beschluss des Landgerichts Wien vom 30. August 1939 wurden

„die in der Wohnung Wien 1., Schuberting 3 und in der Hofburg aufbewahrten, von der Zentralstelle für Denkmalschutz sichergestellten Kunstgegenstände des Beschuldigten im Sinne des § 8 der Verordnung vom 26.4.1938 und gemäss §§ 98/2 und 143 STPO beschlagnahmt und wird dem Beschuldigten jede Verfügung hierüber verboten“.

Mit Verfügung des Landgerichtes Wien vom 1. Dezember 1939 wurden die mehr als 1.600 beschlagnahmten Gegenstände schließlich vollständig und ersatzlos zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen, der Großteil der Objekte wurde in das Depot der Zentralstelle für Denkmalschutz, in die Orangerie beim Unteren Belvedere, zur Verwahrung verbracht. Mit der Übernahme aller nun beschlagnahmten Objekte der Sammlung Bondy durch die Zentralstelle für Denkmalschutz erfolgte die Gesamterfassung der Objekte in der sogenannten Sicherstellungskartei: Insgesamt wurden 1.605 Bondy-Nummern angelegt, dazu weitere 18 Karteikarten ohne Nummer.

Unterdessen setzte Direktor Richard Ernst sein Bestreben, Objekte aus der entzogenen Sammlung Bondy für sein Museum zu erhalten, fort. Beispielsweise beschwerte er sich am 21. Jänner 1942 bei Reichsstatthalter Baldur von Schirach:

„Es ist im Falle Rothschild und im Falle der Sammlung Bondy schmähslich, nach mehr als einjähriger Arbeit des ganzen Museums an der Bestandsaufnahme des Kunstgewerbes in den beschlagnahmten und sichergestellten Sammlungen, immer wieder die Bitte um Zuteilung wenigstens von Resten aus den andererseits auf allergroßzügigste – nach Umfang und Bedeutung

großzügigst – ausgeklauten Sammlungen stellen zu müssen. Bei dem Ausklauben des kunstgewerblichen Materials durch die bevollmächtigten Referenten wird bisher nur ein Gesichtspunkt klar: nichts für das Kunstgewerbemuseum!“

Letztlich wurden dem Staatlichen Kunstgewerbemuseum in Wien sieben Gegenstände aus der entzogenen Sammlung Oscar Bondy offiziell zugewiesen: Am 7. Juni 1941 übernahm das Haus zwei Stickereien, und mit der sogenannten „zweiten großen Führerzuteilung“ folgten mit 21. Juli 1943 fünf weitere Objekte:

Bondy-Nr.	Objekt	Inventarnummer	Erwerbsjahr
1588	Koptische Stickerei	HI 29.548, T 9029	1941
1395	Schweizer Stickerei	HI 29549, T 9030	1941
1364	Sessel, um 1720	HI 30241, H 1940a	1943
1462	Schemel, Italien	HI 30275, H 1940	1943
1491	Ofenschirm, 18. Jh.	HI 30276, H 1941	1943
1494	Ledertruhe mit Lederschnitt u. Punzenarbeit, 15. Jh.	HI 30277, H 1942	1943
o.Nr.	Runder Renaissancetisch	HI 30278, H 1943	1943

Doch auch abseits dieser formalen Zuteilung erwarb das Museum bis 1945 weitere Objekte aus Oscar Bondys entzogener Sammlung. Am 16. November 1944 übernahm es vom Institut für Denkmalpflege ohne schriftliche Zuweisung eine Porzellanvase (als Teil eines Vasen-Paares unter der Bondy-Nr. 106) und einen Porzellandeckel (Bondy-Nr. 152), beide hergestellt von der Wiener Manufaktur Du Paquier. Die beiden Stücke wurden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht inventarisiert.

Nach Kriegsende kehrte Oscar Bondys Witwe Elisabeth, die sich fortan, offenbar als Zeichen ihrer Verbundenheit mit ihrer neuen Heimat USA, *Elizabeth* nannte, zeitweilig nach Österreich zurück und bemühte sich intensiv um die Restitution der Sammlung ihres Mannes. Im Juli 1945 bestellte das Amtsgericht Wien Rechtsanwalt Friedrich Köhler zum Abwesenheitskurator für Oscar Bondy, der die ehemalige Kunstsammlung und andere Vermögenswerte wie Immobilien sichern sollte. Nachdem sich Köhler an das Staatliche Kunstgewerbemuseum gewandt hatte, sandte ihm Direktor Ernst mit 31. Juli 1945 eine Liste der Objekte, die das Museum vom Institut für Denkmalpflege aus der Sammlung Bondy übernommen hatte. Angeführt waren die sieben oben angeführten Objekte – die zwei Textilien von 1941 und die fünf Möbel von 1943 – nicht aber die nichtinventarisierten beiden Porzellane von 1944. Kurz darauf, am 3. August 1945, schickte Ernst gemäß Repatriierungsgesetz vom 10. Mai 1945 (StGBI. Nr. 11/1945) sechs Listen mit Objekten, die das Kunstgewerbemuseum insgesamt aus beschlagnahmten Sammlungen übernommen hatte, an das Staatsamt für Volksaufklärung und Unterricht, in denen die beiden Porzellane ebenso fehlten wie bei der Anmeldung gemäß Vermögensentziehungsanmeldeverordnung vom Oktober 1946.

Am 4. Juni 1947 informierte der nunmehrige Präsident des Bundesdenkmalamtes Otto Demus das in Österreichisches Museum für angewandte Kunst (MAK) umbenannte Haus:

„Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat mit Bescheid vom 27.V.1947, Zl. 125.544-8/47 die Freigabe der gesamten seinerzeit entzogenen Kunstsammlung Oskar Bondy ausgesprochen und gleichzeitig verfügt, dass die Rückstellung im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt spätestens binnen Monatsfrist nach Zustellung des Bescheides zu erfolgen hat.

Der Bevollmächtigte der Alleinerbin nach Oskar Bondy, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Köhler, Wien I., Burgring 1, wird sich mit der Direktion des dortigen Museums wegen der Modalitäten der Übernahme und des Abtransportes der do. verwahrten Kunstgegenstände aus der genannten Sammlung direkt ins Einvernehmen setzen. Es wird ersucht, das Bundesdenkmalamt zwecks Entlastung des dortigen Museums in den hierortigen Verzeichnissen von der erfolgten Rückgabe mittels einer genauen Aufstellung der ausgefolgten Gegenstände samt den zugehörigen O.B.-Nummern in Kenntnis zu setzen.“

Schließlich wurden am 2. Jänner 1948 jene sieben Objekte, die das Museum 1941 bzw. 1943 übernommen hatte und stets vom Museum genannt wurden, restituiert und physisch übergeben. Im Sommer 1949 identifizierte Ignaz Schlosser, Vizedirektor des MAK, eines der beiden nichtinventarisierten Porzellanobjekte. Am 2. August 1949 teilte Richard Ernst Rechtsanwalt Köhler mit:

„An Vicedirektor Dr. Schlosser war vom Bundesdenkmalamt der Deckel eines Porzellangefäßes ohne Herkunftsangabe und ohne Nummer übergeben worden. Durch eine Abbildung im Connoisseur Juniheft 1949 kam Dr. Schlosser zur Vermutung, der Deckel könnte Bestandteil der dort gebliebenen Vase sein mit gleichem Blumendekor, gleichem Gitterwerk, gleichen Behangmotiven [...]; durch Herrn Leopold Blumka konnte es nun als zugehörig zu einem von ihm erworbenen Porzellan-Rechaud der Sammlung Oskar Bondy agnosziert werden. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, wird der Porzellandeckel an Herrn Leopold Blumka ausgefolgt.“

Dass das Objekt ohne Herkunftsangabe und ohne Nummer übergeben worden war, traf nicht zu. Das Museum war sehr wohl informiert, dass es sich hierbei um die Objekte der Sammlung Oscar Bondy handelte. Am 8. August 1949 wurde der Porzellandeckel restituiert und vereinbarungsgemäß an den Kunsthändler Leopold Blumka (1897–1973) übergeben, der als NS-Verfolgter ebenfalls nach New York emigriert war und nach 1945 zahlreiche Objekte u.a. aus den restituierten Sammlungen Oscar Bondy und Albert Pollak auf den US-Kunstmarkt brachte. Die in der Korrespondenz nicht erwähnte Du Paquier-Porzellanvase verblieb weiterhin im MAK.

Die Drachenvase mit reliefierten Akanthusblättern wurde vielmehr im Jänner 1952 als „Geschenk eines Ungenannten“ inventarisiert, wobei deren Beschreibung weitgehend mit einer der beiden unter Nr. 106 in der Sicherstellungskartei dokumentierten Drachenvasen aus der Sammlung Bondy übereinstimmt. So hatte Direktor Ernst vier Tage nach dem Erhalt jener Vase, am 20. November 1944, an das Institut für Denkmalpflege geschrieben: *„Die kleine Porzellanvase Bondy Nr. 106 ist am Hals ergänzt“*. Die 1952 inventarisierte Drachenvase wiederum weist am Hals leicht gelblichgraue Stellen im Porzellan

auf, die auf eine Reparatur hindeuten. Somit handelt es es sich bei der Drachenvase, die 1952 im Österreichischen Museum für angewandte Kunst unter der Inventarnummer HI 35722, KE 8937 inventarisiert wurde, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um jene, die das Museum 1944 als Nr. 106 der entzogenen Sammlung Oscar Bondy übernommen hatte und sich bis heute im Bestand des MAK befindet.

In der Sammlung Oscar Bondy hatte sich ein weiteres, etwas kleineres Drachenvasen-Paar, bemalt mit asiatischen Landschaftsmotiven, befunden, welches in der Sicherstellungskartei auf der Karteikarte Bondy Nr. 153 dokumentiert wurde. Das damals noch Österreichisches Museums für Kunst und Industrie genannte Haus hatte bereits im März 1938 um Zuweisung beider Vasen-Paare ersucht. Nach dem „Anschluss“ wurden die vier Drachenvasen jedoch verstreut. Während die eine Drachenvase mit Akanthusblättern, wie dargestellt, im November 1944 dem Kunstgewerbemuseum übergeben wurde, tauchte ihr Gegenstück 1946 im Depot des Bundesdenkmalamtes in Wien 1, Wollzeile 1, auf und wurde am 12. Dezember 1947 an Oscar Bondys Witwe ausgefolgt. Das kleinere, mit asiatischen Landschaftsmotiven bemalte Vasen-Paar wiederum wurde dem „Sonderauftrag Linz“ zugewiesen, 1944 in das Salzbergwerk Altaussee verlagert, von dort am 2. Juli 1945 in den Central Collecting Point München transportiert und schlussendlich am 17. Februar 1948 Elizabeth Bondy zurückgestellt. Über den Kunsthandel gelangten die drei restituierten Vasen in die Sammlung Hans Syz (1884–1991), dessen Söhne sie 1995 dem Metropolitan Museum of Art in New York schenkten, wo sie sich bis heute befinden.

Im MAK befinden sich heute noch drei weitere Objekte der ehemaligen Sammlung von Oscar Bondy, die jedoch erst nach ihrer Restitution angekauft wurden. Am 31. Dezember 1949 erwarb man vom Kunsthändler Blasius Fornach (1894–1975) eine Kredenz mit der Bondy-Nr. 1381, die als HI 32110, H 2006 inventarisiert wurde. Sie war im Juli 1940 dem „Sonderauftrag Linz“ zugewiesen und bis 1944 als Kku 635 im Reichskunstdepot Kremsmünster, danach im Salzbergwerk Altaussee eingelagert worden. 1947/48 wurde die Kredenz restituiert. Am 6. März 1963 widmete Fornach dem MAK zwei Rahmen mit je vier Bodenfliesen, die ebenfalls aus der Sammlung Bondy stammen. Wie auf der Karteikarte Bondy Nr. 1228 der Sicherstellungskartei dokumentiert ist, besaß Oscar Bondy insgesamt 24 Fliesen, die im Juli 1940 dem Gaumuseum Niederdonau zugewiesen und am 18. Juni 1947 vom nunmehrigen Niederösterreichischen Landesmuseum an Elizabeth Bondy restituiert wurden. Das MAK inventarisierte die zwei Rahmen mit je vier Fliesen nicht, sondern verzeichnete sie im „Sonderinventar Keramik“ als SOKE 706.

Nachweislich nicht mehr im Eigentum vom Österreichischen Museum für angewandte Kunst ist eine ebenfalls von Blasius Fornach angekaufte gotische Bank. Sie wurde am 28. Dezember 1950 unter der Inventarnummer HI 32466, H 2007 verzeichnet, aber 1957 in einer Tauschaktion an den Wiener Kunst-

händler Wolfgang Hofstätter abgegeben. Richard Ernst hatte die Bank in einem Schreiben an das Bundesministerium für Unterricht vom 16. Dezember 1949 als Stück der Sammlung Oscar Bondy bezeichnet. Dafür konnten allerdings keine Belege gefunden werden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren (bzw. diesen vergleichbar sind), an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Oscar Bondy wurde nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich als Jude verfolgt. In drei Chargen wurden die Objekte seiner Sammlung jeweils auf Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz durch den Bürgermeister von Wien mit Bescheiden vom 1. Juli 1938, vom 22. März 1939 und vom 3. April 1939 sichergestellt. In weiterer Folge wurden sämtliche sichergestellten Gegenstände durch Verfügung des Landgerichtes Wien vom 1. Dezember 1939 vollständig und ersatzlos zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen.

Ad I. Während acht der angeführten Objekte mit 2. Jänner 1948 bzw. 8. August 1949 restituiert und übergeben wurden, verblieb die Drachenvase, 1952 als „Geschenk eines Ungenannten“ unter HI 35722, KE 8937 inventarisiert, bis heute im MAK. Unabhängig davon, ob die fälschliche Inventarisierung 1952 aus Unwissenheit oder um die wahre Herkunft des Objekts zu verschleiern vorgenommen wurde, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und dem Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Übereignung der „Flaschenvase mit Drachen“ an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Oscar Bondy zu empfehlen.

Ad II. Das MAK – Museum für angewandte Kunst erwarb am 31. Dezember 1949 vom Kunsthändler Blasius Fornach eine Kredenz, inventarisiert als HI 32110, H 2006, welche 1947/48 an Oscar Bondys Witwe restituiert worden war. Auch die von Fornach gewidmeten zwei Rahmen mit je vier Bodenfliesen, inventarisiert im „Sonderinventar Keramik“ als SOKE 706, stammen ursprünglich aus der Sammlung Oscar Bondy, waren aber zuvor, am 18. Juni 1947, restituiert worden. Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich dieser Objekte kein Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb eine Übereignung dieser Gegenstände nicht zu empfehlen ist.

Wien, am 30. März 2022
Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Sonja BYDLINSKI, MBA

Assoz. Univ.-Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin
Dr.ⁱⁿ Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.ⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d. VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglied:

Hofrat
Dr. Christoph HATSCHEK